

**Satzung
der Betriebssportgemeinschaft
FSD Dresden e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Betriebssportgemeinschaft FSD Dresden. Er hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Betriebssportgemeinschaft FSD Dresden e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Sein Logo ist das der FSD GmbH.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher und gesellschaftlicher Betätigung der Mitglieder zur körperlichen Ertüchtigung sowie die Förderung der Jugend. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbände

Der Verein kann Mitglied in anderen Sportverbänden werden. Der Vorstand entscheidet über die Zugehörigkeit des Vereins zu anderen Verbänden.

§ 5

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen sein. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist immer mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende zulässig.
2. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder dessen Satzung verstoßen hat, wobei z.B. ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern als Ausschlussgrund gilt.
3. Ein Mitglied kann zudem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mindestens sechs Wochen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen vom Vorstand Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis zum beabsichtigten Vereinsausschluss schriftlich zu äußern.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen bekanntzugeben; er wird mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand diese bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestätigen zu lassen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, endet die Mitgliedschaft des Betroffenen zu dem im Ausschließungsbeschluss genannten Zeitpunkt.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen seitens des ausgeschiedenen Mitgliedes keine weiteren Rechte aus der Mitgliedschaft. Gegenstände des Vereins, die dem ausscheidenden Mitglied leihweise überlassen wurden, sind neben der Mitgliedskarte und dem ggf. vorhandenen Spielerpass unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. In Verlust geratene Gegenstände sind vom ausscheidenden Mitglied zu ersetzen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und im Wege des Bankeinzugs erhoben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor dem 31.12. eines Jahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrags.
2. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

3. Die von Vereinsmannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Postanschrift oder Email-Adresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere folgende Punkte umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per Email einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins können nicht nach Versand der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag aus der Versammlung kann bei Wahlen zum Vorstand geheime Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich mindestens aus folgenden Personen zusammen:
 - ein Vorsitzender
 - ein stellvertretender Vorsitzender
 - ein Schatzmeister
 - ein Schriftführer

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren aus den Reihen der volljährigen Vereinsmitglieder. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Insbesondere ist er zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung deren Beschlüsse, Erstellung eines Jahresberichts und Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Der Vorstand kann Abteilungen bilden und für deren Leitung Abteilungsverantwortliche durch Beschluss einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle nach Abs. 1 gewählten Personen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind vom Selbstkontraktionsverbot des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder ihre Stimme zu den jeweiligen Beschlussvorlagen schriftlich oder per Email abgeben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Sports zu übergeben.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.